

## Allgemeine Reisebedingungen der Festspielhaus und Festspiele Baden-Baden gGmbH bei Reiseveranstaltungen

In den Fällen, in denen die Festspielhaus und Festspiele Baden-Baden gGmbH (im Folgenden „Veranstalter“) eine Reiseveranstaltung in eigener Verantwortung durchführt und in eigenem Namen anbietet, regelt sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Veranstalter nach den nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Reisebedingungen sowie den §§ 651 a ff. BGB.

### 1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der schriftlichen, mündlichen oder fernmündlichen Anmeldung bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Zugang der Anmeldung wird unverzüglich auf elektronischem Wege bestätigt. Die Anmeldung erfolgt durch den Kunden auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelde wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande. Für die Annahme bedarf es keiner besonderen Form. Der Kunde erhält bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Reisebestätigung, die schriftlich oder auf elektronischem Wege zugestellt werden kann. Weichen die Angaben der Reisebestätigung von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das dieser 10 Tage gebunden ist und das der Kunde innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt annehmen kann. Der Vertragstext wird nach dem Vertragsschluss von dem Veranstalter gespeichert und wird dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt. Die zur Verfügung stehende Vertragssprache ist deutsch.

### 2. Zahlung

Zahlungen auf den Reisepreis sind nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne des § 651 k Abs. 3 BGB zu leisten. Der Sicherungsschein wird dem Kunden mit der Reisebestätigung zugesandt. Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherungsscheins besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 € nicht übersteigt.

Mit Vertragsabschluss und Aushändigung des Sicherungsscheins ist eine Anzahlung von 20% des Rechnungsbetrages fällig. Die Restzahlung ist 4 Wochen vor Reiseantritt fällig. Bei Verträgen, die kurzfristiger als 4 Wochen vor Reiseantritt abgeschlossen werden, ist die Zahlung des Gesamtpreises sofort fällig. Nach Erhalt des Zahlungseinganges übersenden wir dem Kunden die Reiseunterlagen (Voucher, Tickets etc.) circa 2 Wochen vor Reisebeginn. Der Kunde hat sämtliche empfangenen Unterlagen auf Richtigkeit zu überprüfen, soweit sie Daten betreffen, die in der Sphäre des betreffenden Kunden und der in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer liegen. Etwaige Beanstandungen müssen vom Kunden unverzüglich gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden. Sollte ein Versand der Reiseunterlagen aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich sein, werden die Reiseunterlagen an der Kasse des Festspielhauses Baden-Baden hinterlegt.

### 3. Leistungen

Der vertragliche Leistungsumfang ergibt sich aus den Angaben in der Reisebestätigung. Sofern der Veranstalter Prospekte verwendet, ergibt sich der Leistungsumfang auch aus den Reisebeschreibungen im jeweiligen Prospekt. Die in der entsprechenden Publikation enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter bindend. Er behält sich jedoch ausdrücklich das Recht vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde vor Buchung informiert wird.

### 4. Versand der Reiseunterlagen

Die Reiseunterlagen werden an die vom Kunden angegebene Adresse übersandt. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Kunden zumutbar sind. Sind die Reiseunterlagen nicht bis spätestens 7 Tage vor Reisebeginn beim Kunden eingegangen, ist der Veranstalter umgehend zu benachrichtigen.

### 5. Leistungs- und Preisänderungen nach Vertragsabschluss

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit sie unerheblich sind und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Über Leistungsänderungen hat der Veranstalter den Kunden unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Falle von unwesentlichen Programm- und Besetzungsänderungen nach Vertragsabschluss bleibt es bei der gebuchten Reise in der geänderten Besetzung oder mit dem geänderten Programm. Ein Reiserücktrittsrecht besteht in diesem Falle für den Kunden nicht.

### 6. Rücktritt/Kündigung und Umbuchung durch den Kunden/Ersatzperson

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Veranstalter pauschalierte Rücktrittskosten als angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevor-

kehrungen und seine Aufwendungen verlangen. Dies gilt nicht für eine Kündigung wegen höherer Gewalt. Der Kunde hat den Rücktritt gegenüber dem Veranstalter schriftlich zu erklären. Diese pauschalierten Rücktrittskosten betragen pro angemeldeten Teilnehmer:

Bis zum 30. Tag vor Reiseantritt: 15% des Reisepreises, vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 40% des Reisepreises, vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt: 50% des Reisepreises, vom 6. bis 1. Tag vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises, ab dem Tag des Reiseantritts: 95% des Reisepreises. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bemessung der pauschalierten Rücktrittskosten ist der Eingang der Rücktrittserklärung des Kunden beim Veranstalter. Der Veranstalter kann einen höheren Schaden als in den pauschalierten Rücktrittskosten vereinbart geltend machen, wenn er hierfür den Nachweis führt. Lässt sich der Kunde vor Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen (§ 651 b BGB), wird ein Bearbeitungsentgelt von Euro 25,- pro Person erhoben. Der Kunde und der Dritte haften als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

Umbuchungswünsche des Kunden hinsichtlich Reiseterrain, Unterkunft, Verpflegungsart oder der Beförderungsart werden bis 30 Tage vor Reiseantritt, sofern sie durchführbar sind, gegen ein Bearbeitungsentgelt von Euro 25,- pro Person und eventuell entstehender Mehrkosten berücksichtigt. Nach Ablauf dieser Frist können Umbuchungswünsche des Kunden nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß den oben genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung bearbeitet werden. Ausgenommen hiervon sind die Beförderungsart und Verpflegungsart. Hier gilt weiterhin das vereinbarte Bearbeitungsentgelt.

Dem Kunden und dem Dritten bleibt jedoch der Nachweis gestattet, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt, der Ersetzung oder Umbuchung keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind. Kunde bzw. Dritter sind dann nur zur Zahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

### 7. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann bis 4 Wochen vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reisebestätigung und - soweit vom Veranstalter verwendet - im Prospekt für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. Die Reiserücktrittserklärung, dass die Teilnehmerzahl nicht erreicht ist und die Reise deshalb geändert oder nicht durchgeführt wird, hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Teilnehmerzahl oder bis spätestens bis 4 Wochen vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zuzugehen. Der Kunde kann in diesem Fall die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung durch den Veranstalter diesem gegenüber geltend zu machen. Abweichend davon kann der Kunde die Erstattung des Reisepreises verlangen.

### 8. Gewährleistung/Abhilfe/Rücktritt

Ist es dem Kunden nicht möglich oder zumutbar, einem Mangel über den jeweiligen Leistungsträger abzuhelfen, ist er verpflichtet, auftretende Mängel alsbald nach Feststellung beim Veranstalter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann Abhilfe in der Weise schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern dies für den Kunden zumutbar ist und der Reise-mangel nicht bewusst wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde bzw. die Abhilfe keine unzulässige Vertragsänderung darstellt. Unterlässt der Kunde die Rüge des Mangels schuldhaft, ist er von Minderungsansprüchen ausgeschlossen. Ein Rücktritt vom Reisevertrag durch den Kunden wegen eines Reisemangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, ist nur dann zulässig, wenn der Veranstalter keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Kunde dem Veranstalter hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, vom Veranstalter verweigert wird oder wenn der sofortige Rücktritt durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

### 9. Anmeldung von Ansprüchen/Verjährung/Abtretung

Reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche nach § 651 g Abs. 1 BGB müssen vom Kunden innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter unter folgender Anschrift geltend gemacht werden:

Festspielhaus und Festspiele Baden-Baden gGmbH, Beim Alten Bahnhof 2, 76530 Baden-Baden.

Leistungsträger, Reiseleitungen oder andere örtliche Vertretungen sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen bevollmächtigt. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung des Kunden vor ihrem Ablauf zugegangen ist, es sei denn, der Kunde ist ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden. Die vorstehenden Ansprüche können vom Kunden außer im eigenen Namen auch für mitreisende Familienangehörige bzw. im Namen von Reiseteilnehmern, die der Kunde bei der Reiseanmeldung vertreten hat, angemeldet werden. Die vertraglichen Ansprüche des Reisenden wegen Mängel der

Reise (Abhilfe seitens des Veranstalters/Selbststeinschreiten des Reisenden zur Mangelabhilfe, Minderung des Reisepreises, Schadensersatz und Kündigung) verjähren im Gefolge der gesetzlichen Ermächtigung (§ 651 m S.2 BGB) in einem Jahr, gerechnet von dem auf den Tag des vertraglich vorgesehenen Reiseendes ab folgenden Tag. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so gilt der nächste Werktag als Fristende. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Veranstalter die Ansprüche schriftlich und endgültig zurückweist. Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

### 10. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden für den dreifachen Reisepreis. Die Haftungshöchstsumme gelten jeweils je Reisenden und Reise.

Im Falle einfacher Fahrlässigkeit gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht, wenn gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird und der vorhersehbare typische Schaden über die vorgesehenen Beträge hinausgeht. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die Kunden regelmäßig vertrauen.

Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

### 11. Veranstaltungen im Festspielhaus Baden-Baden

Das Erstellen von Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen durch den Kunden ist untersagt.

Nach Beginn einer Veranstaltung können Kunden nur bei einer Nacheinlasspause gegebenenfalls den Saal betreten. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

Verlässt der Kunde nach Einlass oder zur Pause den Veranstaltungsraum oder das Veranstaltungsgelände oder wird der Abrissabnehmer durch vom Veranstalter beauftragte Dritte abgetrennt, verliert die Karte ihre Gültigkeit.

### 12. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Der Sitz des Veranstalters ist zuständiger Gerichtsstand, ebenso unterliegt dieser Vertrag deutschem Recht, jeweils nur soweit der Kunde Kaufmann ist.

### 13. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Veranstalter wird Staatsangehörige des EU Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Angehörige anderer Staaten sollten sich bei den für sie zuständigen Botschaften/Konsulaten erkundigen. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten beim Kunden und anderer Teilnehmer (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung.

Der Veranstalter ist nicht verantwortlich für die Einhaltung von Zoll- und Devisenvorschriften.

### 14. Hinweis zu möglichen Versicherungen

Der Veranstalter weist auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktritts- und Reisegepäckversicherung sowie einer Reisekrankenversicherung hin.

### 15. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages lässt die Wirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen unberührt. Das Gleiche gilt für die vorliegenden Allgemeinen Reisebedingungen

Stand: August 2016